

S a t z u n g
des
Kreisverbandes Mainz-Bingen der
Rassegeflügelzüchter
im Landesverband und im Bund deutscher
Rassegeflügelzüchter e.V.
vom 23.03.2025



I. Name, Sitz und Verbandsgebiet

§ 1

- 1) Der Verband führt den Namen: Kreisverband Mainz-Bingen der Rassegeflügelzüchter (nachfolgend KV genannt). Verbandsgebiet ist der Stadt und Landkreis Mainz/Bingen
- 2) Der Verband hat seinen Sitz in Mainz. Er ist in das Vereinsregister Mainz unter der Nummer VR 1518 eingetragen und verfolgt ausschließliche und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- 3) Der KV ist Mitglied im Landesverband der Rassegeflügelzüchter Rheinland-Pfalz und des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter e. V. (nachfolgend BDRG genannt). Somit ist deren Satzung auch für den KV und seine Mitglieder verbindlich.

II. Zweck und Aufgaben

§ 2

- 1) Der KV und seine Mitglieder dienen dem gesamten Tierschutz. Zweck des Kreisverbandes ist die Förderung des Tier- und Artenschutzes, der Rassegeflügelzucht und der Ziergeflügelzucht sowie die Förderung der art- und tierschutzgerechten Produktion von Geflügelprodukten für den Eigenbedarf auf ideeller und gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Umweltschutzes und als wertvolle Freizeitbeschäftigung.

- 2) Zur Erreichung der Zwecke widmet sich der KV insbesondere den folgenden Zielsetzungen und Aufgaben:
- a. Primär wird die Pflege und Förderung des Tierschutzgedankens als herausragende Aufgabe gesehen.
 - b. Jegliche Art von Qualzucht wird kategorisch abgelehnt.
 - c. Der KV dient dem praktischen Tier- und Artenschutz und der wissenschaftlichen Forschung.
 - d. Die Bewahrung der Rassegeflügelzucht für künftige Generationen durch Heranführen einer breiten Bevölkerung als einzige artgerechte Alternative zur Massentierhaltung stellt eine weitere Aufgabe dar.
 - e. Die Unterstützung des wissenschaftlichen Geflügelhofes des BDRG oder einer/eines sonstigen wissenschaftlichen Forschungsanstalt / -institutes und insbesondere die Grundlagenforschung für Zucht und Haltung von Nutz- und Heimtieren sowie des Artenschutzes sind weitere Aufgabengebiete.
 - f. Der Missbrauch von Tieren wird bekämpft.
 - g. Im Vordergrund steht die Aufklärung über die Form des gelebten Tierschutzes zum Zwecke der Selbstversorgung, die gleichzeitig der Erhaltung der Biodiversität von Rasse- und Ziergeflügel dient, wobei auch die züchterische Verbesserung der Geflügelbestände verfolgt wird.
 - h. Gegenüber Behörden und Institutionen werden die Interessen von Tier und Natur vertreten.
 - i. Es wird Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, welche Tieren und Natur verbunden sind, angestrebt.
 - j. Der Tierschutzgedanke wird in Wort, Schrift und Bild verbreitet.
 - k. Die Verbreitung des Tierschutzgedankens bei der Jugend sowie die Förderung der Jugendtierschutzarbeit sind weitere Aufgaben.
- 3) Der KV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des KV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des KV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Es werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt.
- 5) Der KV lehnt jede politische und konfessionelle Betätigung in seinen Reihen ab.

III. Mitglieder (§§ 3-8)

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Unmittelbare Mitglieder des KV können alle im Verbandsgebiet bestehenden Rassegeflügel-, Kleintierzucht-, Tauben- und Ziergeflügelzuchtvereine (nachstehend Ortsvereine oder OV genannt) werden, die ihren Zweck in der Geflügelzucht haben. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Zustimmung des KV sowie die Anerkennung der Satzung des KV, LV und des BDRG.. Die Mitglieder der Ortsvereine werden automatisch auch mittelbare Mitglieder des KV.
- 2) Der Erwerb der Mitgliedschaft (Neuantrag) setzt eine schriftliche Beitrittserklärung des betreffenden Ortsvereins beim KV unter ausdrücklicher Anerkennung dieser Satzung sowie die Zustimmung des KV durch seine Mitgliederversammlung (nachfolgend MV genannt) voraus.
- 3) Sofern über die örtliche Zuständigkeit zwischen Antragsteller und KV keine Einigung erzielt wird, entscheidet letztendlich der LV-Gesamtvorstand.
- 4) Die Mitgliedschaft eines OV im außerhalb des Zuständigkeitsbereichs liegenden KV ist nicht möglich.

§ 4 Ehrungen

- 1) Personen, die sich um die Förderung der Rassegeflügelzucht oder um den KV besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorstandsmitgliedern ernannt werden.
- 2) Verdiente Züchter(innen) können zur/zum Meister(in) der rheinland-pfälzischen Rassegeflügelzucht ernannt werden, sofern sie die hierfür vorgesehenen Bedingungen erfüllen. Dem LV-Gesamtvorstand obliegt es, entsprechende Richtlinien festzulegen.
- 3) Besonders verdiente Züchter(innen) können beim LV für die Ernennung mit der silbernen oder goldenen LV-Nadel, zum Meister(in) der rheinland-pfälzischen Rassegeflügelzucht, mit der silbernen und goldenen BDRG-Ehrennadel sowie beim BDRG für die Ernennung zur/zum Ehrenmeister(in) der Deutschen Rassegeflügelzüchter vorgeschlagen werden, sofern die vom LV und BDRG erlassenen Bedingungen erfüllt sind.

§ 5 Rechte

- 1) Die angeschlossenen Ortsvereine haben für sich und ihre Mitglieder (mittelbare Mitglieder des LV) das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den KV im Rahmen dieser Satzung. Ihnen stehen alle Einrichtungen des KV zur satzungsgemäßen Benutzung zur Verfügung. Außerdem sind sie berechtigt, an allen Veranstaltungen des KV teilzunehmen.

- 2) Nichtmitglieder, hierzu gehören auch Presse, Hör- und Rundfunk, Anwälte und Rechtsbeistände, haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Teilnahme an den Veranstaltungen. Auf Antrag kann Nichtmitgliedern mit einfacher Mehrheit die Teilnahme untersagt werden.

§ 6 Pflichten

Die angeschlossenen Vereine sind verpflichtet, diese Satzung einzuhalten und alle satzungsgemäßen Weisungen und Beschlüsse der Organe des KV, der Form und dem Sinn entsprechend, genau zu befolgen. Sie sind insbesondere verpflichtet, dem KV die im Rahmen seiner Arbeit aus § 2 benötigten Auskünfte zu erteilen und ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem KV pünktlich nachzukommen.

§ 7 Mitgliedermeldung

- 1) Die angeschlossenen Ortsvereine sind verpflichtet, die Mitgliedermeldung aller aktiven und passiven Mitglieder (Senioren und Jugend) über das vom BDRG bereitgestellte Softwaresystem vorzunehmen. Die aktuellen Mitgliederdaten sind mindestens einmal jährlich durch eine Jahresmeldung (Stand per 31.12. des auslaufenden Jahres), spätestens bis 15. Januar des Folgejahres über die entsprechende Funktion des Softwaresystems bereitzustellen.
- 2) Folgende Mitgliederdaten sind dabei anzugeben; Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Beitrittsjahr, Funktion im Verein. Falls vorhanden, sollten darüber hinaus möglichst auch die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse und Ehrungen durch den OV, KV, LV und den BDRG angegeben werden. Die angeschlossenen Vereine stellen sicher, dass das jeweilige Mitglied mit der Speicherung und Verarbeitung dieser Mitgliederdaten im Softwaresystem einverstanden ist.
- 3) Der KV nutzt die bereitgestellten Daten zur Beitragserhebung des LV und des BDRG gegenüber den angeschlossenen Vereinen. Des Weiteren werden auf der Internetseite des LV im Rahmen einer Übersicht der Organisationsstruktur des LV und seiner Kreis- und Bezirksverbände folgende Daten des 1. Vorsitzenden des angeschlossenen Vereins ausgewiesen: Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer (falls vorhanden), E-Mail-Adresse (falls vorhanden).
- 4) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung oder Nutzung (z. B. zu Werbezwecken) ist dem LV nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder das Mitglied eingewilligt hat. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

- 5) Der BDRG ist verantwortlich für die Pflege und die Weiterentwicklung des Softwaresystems und stellt durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sicher.
- 6) Die mittelbaren Mitglieder geben mit dem Aufnahmeantrag in einem angeschlossenen OV ihr Einverständnis, dass ihre dort angegebenen persönlichen Daten mit Hilfe der EDV für die interne Verwaltung des Bundes und seiner Träger und Untergliederungen verwandt werden.
- 7) Die zentralisierte Erfassung der personenbezogenen Daten auf dem Server des BDRG stellt keine unzulässige Weitergabe derselben dar.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft eines OV erlischt:
 - a) durch Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich ist und mit einer Frist von 6 Monaten schriftlich erklärt und unter Beifügung eines Beschlusses der Jahreshaupt- oder außerordentlichen Mitgliederversammlung dokumentiert werden muss;
 - b) durch Auflösung des betreffenden Vereins;
 - c) durch Ausschluss;
 - d) durch Streichung.
- 2) Ein Ausschluss kann ausgesprochen werden bei einem groben Verstoß gegen die Satzungen des KV, LV oder BDRG und deren Beschlüsse oder wegen eines Verhaltens, das geeignet ist, den KV, dem LV oder seine Mitglieder in der Gesamtheit oder im Einzelnen in ihrem Ansehen oder in irgendeiner anderen Beziehung zu schädigen.
- 3) Einem Ausschluss muss ein vorheriges Mahnverfahren vorausgehen. Dies muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen, welcher den Hinweis enthält, dass bei nochmaliger Pflichtverletzung ein Ausschluss unumgänglich sei.
- 4) Der Ausschluss eines Ortsvereins (OV) erfolgt durch Beschluss der MV. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied (OV) unter der bekannten Anschrift und unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsgrund ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Der Antrag auf Ausschluss muss in der Tagesordnung der ordentlichen oder außerordentlichen MV ausführlich begründet und niedergeschrieben sein.
- 5) Ein Mitglied (OV) kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied (OV) mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

- 6) Die Pflicht zur Zahlung des Beitrages für das laufende komplette Geschäftsjahr wird durch das Erlöschen der Mitgliedschaft nicht berührt. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Rechte bzw. Ansprüche auf das Vermögen des KV.

§ 9 Berufung

- 1) Gegen den Ausschließungsbeschluss oder die Streichung ist Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist schriftlich binnen vier Wochen ab Zustellung der Bekanntmachung nach § 8 Abs. 4 oder 5 beim Vorstand einzureichen. Die MV entscheidet endgültig.
- 2) Vom Tag der Zustellung des Beschlusses über die Ausschließung oder Streichung bis zur Rechtskraft des Beschlusses ruhen alle Mitgliedsrechte des betroffenen Mitgliedes.

IV. Organe und Untergliederungen (§§ 10-14)

§ 10 Vorstand

- 1) Der Vorstand des KV besteht aus dem:
 1. Vorsitzenden (e)
 2. Vorsitzenden (e) (Stellvertreter)-in
 - Schriftführer (in)
 - Kassierer (in)
 - Zuchtwart (in)
 - Jugendleiter (in)
 - Tier und Artenschutzbeauftragter(e)
 - 2 Beisitzer(in).

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand wird von der MV gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Alljährlich scheidet ein Drittel des Vorstandes aus.

- 2) Die Leitung und Verwaltung des KV sowie die gesetzliche Vertretung des KV im Sinn § 26 BGB obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.
Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem
 - 1. Vorsitzende/n
 - 2. Vorsitzende/r
 - Kassierer.
- 3) Die Geschäftsführung sowie die gesetzliche Vertretung des KV gegenüber den Mitgliedern und nach außen werden von diesem Gremium gleichberechtigt wahrgenommen. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands hat alleine Zeichnungsrecht.

- Jedes Amt innerhalb des Vorstands ist ein Ehrenamt.
 - Der Vorstand hat die Handhabung und korrekte Einhaltung der Satzung zu überwachen.
 - Ein Vorstandsmitglied muss bei der Wahl volljährig sein.
- 4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung (MV) auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
Turnusmäßig sind zu wählen:
- nach einem Jahr: die/der 1. Vorsitzende/r, die/der Schriftführer/in,
 - nach zwei Jahren: die/der 2. Vorsitzende/r, die/der Kassierer/in, die/der 1. Beisitzer/in,
 - nach drei Jahren: die/der Jugendleiter/in, die /der 2. Beisitzer/in, die/der Zuchtwart/in, die/der Tier- und Artenschutzbeauftragte/r.
- Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist für die Restzeit eine Ergänzungswahl vorzunehmen.
- Wahlberechtigt sind alle ordnungsgemäß entsandten Vertreter.
Wiederwahl ist zulässig.
 - Die/Der Jugendleiter/in wird von der Jugendversammlung gewählt und von der MV bestätigt. Die Bestellung kann nur durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden. Wiederwahl ist zulässig.
- 5) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten des Kreisverbands, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Bestimmungen der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 6) Vorstandssitzungen sind nach Bedarf jedoch mindestens dreimal im Jahr abzuhalten. Die Sitzungen werden von der/vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- 7) Eine Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder erschienen ist. Beschlüsse gelten mit einfacher Stimmenmehrheit als angenommen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 8) Der Vorstand hat am Schluss eines Geschäftsjahres einen Anspruch auf Entlastung, die von der Mitgliederversammlung zu geben ist.

§ 11 Mitgliederversammlung (MV)

- 1) Im 1. Quartal eines jeden Jahres findet eine ordentliche MV (Jahreshauptversammlung / Generalversammlung) statt. Wenn erforderlich, wird außerdem eine außerordentliche MV einberufen. Eine außerordentliche MV

muss außerdem einberufen werden, wenn ein dahin gehender Antrag von mindestens einem Viertel der Stimmen aller Verbandsvereine vorliegt oder eine absolute Notwendigkeit/Dringlichkeit vorliegt. In diesem Fall kann diese Entscheidung der/die 1. Vorsitzende treffen.

- 2) Die Einberufung einer MV hat zwei Wochen vor der Abhaltung schriftlich oder per E-Mail an alle OV im KV und unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- 3) Die MV wird von der/dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von der/dem Vertreter(in) in der Reihenfolge von § 10 Absatz 9 einberufen und geleitet.
- 4) Der Verlauf der MV ist in einer Niederschrift, in der alle Anträge und Beschlüsse wiedergegeben sein müssen, festzuhalten. Diese ist von der/dem Vorsitzenden oder Vertreter(in) und von der/dem Schriftführer(in) zu unterschreiben und den Mitgliedern durch Verlesen in der MV oder auf schriftlichem Wege bekanntzugeben. Bei Beanstandungen entscheidet die MV endgültig.
- 5) Anträge zur MV können nur über die OV und im Rahmen der in der Einladung vorgegebenen Frist gestellt werden. Die Anträge müssen schriftlich und mit Begründung eingereicht werden.
- 6) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor Abhaltung der MV, mit Begründung, bei der/dem 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als dringlich durch die MV zur Verhandlung zugelassen werden, jedoch dürfen sich solche nicht auf Satzungsänderungen beziehen.
- 7) Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist beschlussfähig.
- 8) Bei der MV hat jedes anwesende Mitglied der Verbandsvereine beratende Stimme. Die MV gelten als Delegiertenversammlungen des KV und bestehen aus den Vorsitzenden oder Vertretern der Ortsvereine und den stimmberechtigten Delegierten.
- 9) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vorsitzenden und Delegierten der angeschlossenen Vereine. Ihnen obliegt die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer, die Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenberichtes, die Entlastung des Vorstandes und die Beschlussfassung in allen grundsätzlichen Fragen des KV, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung des LV oder des BDRG oder anderen Organen vorbehalten sind.
- 10) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr statt. Sie ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Vereine oder die Hälfte des Vorstandes es fordert.
- 11) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist, anzufertigen. Die Niederschrift ist in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulesen

§ 12 Aufgaben der MV

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) Die Wahl des Vorstandes
- b) die Aufnahme neuer Ortsvereine
- c) die Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung, sowie die Entlastung des Vorstandes;
- d) die Festsetzung der von den angeschlossenen Vereinen abzuführenden Beiträge;
- e) die Beschlussfassung über Einsprüche gegen Entscheidungen des KV-Vorstandes;
- f) die Beschlussfassung in allen grundsätzlichen Fragen des KV, insbesondere bezüglich Satzungsänderungen und der Auflösung des KV.

§ 13 Stimmrecht in der MV

- 1) In der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigt:
die Mitglieder des Vorstandes, Ehrenmitglieder, Bundesehrenmeister, Ehrenvorstandsmitglieder und die Meister der rheinlandpfälzischen Rassegeflügelzucht sowie die Vereinsvorsitzenden je 1 Stimme auf angefangene 50 Mitglieder. Maßgebend ist dabei die gemeldete Mitgliederzahl zum 31.12. des Vorjahres.
- 2) Vertretung (Delegierung) im Stimmrecht ist zulässig, jedoch nur für Mitgliedsvereine.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 4) Einfache Stimmenmehrheit entscheidet.
- 5) Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt**
- 6) Lediglich Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des KV erfordern Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 7) In eigener Sache ruht das Stimmrecht.

§ 14 Untergliederungen

- 1) Die Untergliederungen im KV (Jugendvertretung) handelt eigenverantwortlich. Sie sind jedoch an Satzungen, Richtlinien, Beschlüsse und Anordnungen des BDRG, LV und KV gebunden.
- 2) Der/die Vorsitzende des KV oder deren/dessen Vertreter(in) sind berechtigt, an allen Zusammenkünften der Untergliederungen, auch ohne dort selbst Mitglied zu sein, mit beratender Stimme teilzunehmen.

- 3) Für die Jugendorganisation ist keine gesonderte Mitgliedermeldung erforderlich, da die Jugendlichen bereits über die elektronische Mitgliederverwaltung der Ortsvereine gemeldet sind.

V. Verwaltung (§§ 15-17)

§ 15 Ehrenamt

- 1) Die Verwaltung des Kreisverbandes ist unter unbedingter Beachtung der Vereinssatzung sowie der Richtlinien und Bestimmungen des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter (BDRG) zu führen.
- 2) Alle grundsätzlichen Entscheidungen und Angelegenheiten unterliegen der Beschlussfassung einer Mitgliederversammlung.
- 3) Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Vorstand führt alle Geschäfte ehrenamtlich. Er hat Anspruch auf Ersatz von Reisekosten und sonstigen Aufwendungen bei Ausübung seiner Amtspflichten und Aufgaben.
- 4) Die Geschäfts- bzw. Kassenbücher sind am Schluss des Geschäftsjahres ordnungsgemäß abzuschließen. Die Kassenführung ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen (vgl. § 16).
- 5) Der/Dem Schriftführer/in obliegt der laufende Schriftverkehr des Kreisverbandes. Sie/Er hat über jede Vorstandssitzung und Versammlungen des Kreisverbandes eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen. Diese ist von der/vom 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen. Dem geschäftsführenden Vorstand ist der Schriftverkehr von grundsätzlicher Bedeutung vorzulegen.
- 6) Der Kassierer/Dem Kassierer obliegt das Kassenwesen. Sie/Er hat Einnahmen und Ausgaben genau zu buchen und sowohl Einnahme- als auch Ausgabebelege nummeriert entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufzubewahren.

§ 16 Rechnungsprüfung

- 1) Aus der MV sind ein/e 1. und ein/e 2. Kassenprüfer/in und zwei Ersatzkassenprüfer/innen zu wählen, die im Verhinderungsfall einer Kasseprüferin/ eines Kassenprüfers eintreten müssen. Wählbar sind alle Mitglieder der angeschlossenen Ortsvereine, soweit sie nicht dem Vorstand gemäß § 10 Abs. 1 dieser Satzung angehören. Die Kassenprüfer/innen scheiden turnusgemäß nach maximal 2 Jahren aus. Eine/r der gewählten Ersatzkassenprüfer/innen rückt jeweils nach einem Jahr nach, so dass jährlich ein/e Ersatzkassenprüfer/in neu zu wählen ist. Eine einmalige Wiederwahl jeweils eines/einer Kassenprüferin/Kassenprüfers ist möglich.

- 2) Die Kasse des Kreisverbandes ist durch zwei gewählte Kassenprüfer/innen am Schluss eines Geschäftsjahres zu prüfen.
- 3) Die Kassenprüfer/innen gehören nicht dem KV-Vorstand an. Sie erstatten der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einen Bericht über die Kassenprüfung sowie Kassenstand und beantragen Entlastung von Kassierer/in und Vorstand.
- 4) Die Berichte der Kassenprüfer/innen sind schriftlich festzuhalten und von beiden Prüfern/Prüferinnen zu unterzeichnen.
- 5) Lehnt die Mitgliederversammlung den Antrag auf Entlastung von Kassierer/in und Vorstand ab, so ist dies schriftlich zu begründen.

§ 17 Beiträge

- 1) Alle Vereine haben Beiträge über den KV an den LV nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die MV des LV zu zahlen. Die Beiträge setzen sich zusammen aus einem Beitragsanteil je Mitglied an den KV und LV und einem weiteren zusätzlichen Beitragsanteil, der vom LV an den BDRG abgeführt wird. Die Beitragszahlungen der Ortsvereine müssen bis spätestens 15. März auf das Konto des KV erfolgt sein.
- 2) Der KV hat **bis spätestens 15. April** eines jeden Jahres die Beiträge an den LV zu zahlen. Beitragsmaßstab ist die Mitgliedermeldung gemäß § 7 Absatz 1. Sofern die Meldepflicht der OV nicht bis zum 31.12. erfüllt ist, wird die Mitgliedermeldung des Vorjahres herangezogen.

VI. Sonstiges (§§18-23)

§ 18 Jugendmitglieder

Die jugendlichen Mitglieder der Vereine sind in Jugendgruppen zusammengefasst und werden von einem Jugendobmann entsprechend der Jugendordnung des KV, des LV und des BDRG betreut.

§ 19 Verbandsschauen

- 1) Der KV kann jährlich eine Ausstellung für Geflügel und Ziergeflügel (Moguntiaschau) beschließen, sofern sich ein Verein oder Verband zur Übernahme und Durchführung bereit erklärt. Die Verbandsschauen werden von den Vereinen oder Verbänden auf eigene Rechnung übernommen. Ein Zuschuss zu diesen Schauen kann gewährt werden. Die endgültigen Festsetzungen der Ausstellungsbestimmungen für die Verbandsschauen unterliegen der Genehmigung des KV-Vorstandes.
- 2) Am Tag der KV-Verbandsschau darf kein OV eine eigene Schau im KV abhalten. Ausnahmen sind möglich, wenn der Termin einer Verbandsschau kurzfristig aus triftigen Gründen eine Veränderung erfährt oder ein Verein einen triftigen Grund

nennen kann, warum er an diesem Tag seine eigene Ausstellung durchführen muss.

- 3) Ausnahmegenehmigungen kann nur der vertretungsberechtigte Vorstand erteilen. Sie müssen schriftlich bei ihm beantragt werden.

§ 20 sonstige Veranstaltungen

Alle Ausstellungen, ob Vereinsschauen, Sonder- und Hauptsonderschauen, Clubschauen, Gemeinschaftsschauen, allgemeine Schauen, welche im Verbandsgebiet vorgesehen sind, bedürfen der vorherigen Genehmigungen des KV.

§ 21 Rechtsfragen

Für Entscheidungen von Rechtsstreitigkeiten aufgrund dieser Satzung ist ausschließlich das zuständige Registergericht zuständig.

§ 22 Auflösung des KV

- 1) Der KV kann durch Beschluss einer MV (Generalversammlung) aufgelöst werden. Zu dem Beschluss einer Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 2) Bei Auflösung des KV oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Verbandsvermögen an den Landesverband der Rassegeflügelzüchter Rheinland-Pfalz, mit der Auflage, dass der LV die Mittel dann ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung wurde von der außerordentlichen MV am 23.03.2025 beschlossen. Sie wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam und setzt alle bisherigen Satzungen und Bestimmungen, die mit dieser Satzung nicht in Einklang stehen, außer Kraft.

Mainz, 23.03.2025

Ralf Scheider

(1. Vorsitzender)